

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

energie@bwl.admin.ch

22. Oktober 2025

Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinem Schreiben vom 27. August 2025 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vernehmlassung zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich in seinen Stellungnahmen zum Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien sowie zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung bereits befürwortend geäussert.

Auch die vorliegende Verordnung, welche die konkrete Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen beinhaltet, begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich und nimmt im Detail wie folgt dazu Stellung.

1. Ausgangslage

Im März 2024 unterzeichnete der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation im Auftrag des Bundesrats ein Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien. Die Basis für dieses trilaterale Abkommen bildet das bereits vorher abgeschlossene bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Italien.

Eine verlässliche Gasversorgung ist für die Schweiz und insbesondere für den Kanton Aargau von strategischer Bedeutung. Gas spielt bei der Bereitstellung von Wärme für die Haushalte und andere geschützte Kundinnen und Kunden sowie die Industrie eine wichtige Rolle. Auf europäischer Ebene wird sein Einsatz als Energieträger in der Stromproduktion im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien ebenfalls immer relevanter. Gerade in den Wintermonaten ist eine stabile Gasversorgung essenziell, um Versorgungslücken und somit soziale Härtefälle und wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Der Kanton Aargau, als Standort zahlreicher energieintensiver Betriebe und kritischer Infrastrukturen, ist besonders auf eine kontinuierliche Energiezufuhr angewiesen. Ein Ausfall der Gasversorgung könnte nicht nur private Haushalte, sondern auch Spitäler, Altersheime und andere geschützte Einrichtungen gefährden.

Das Gas-Solidaritätsabkommen zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien stärkt die Versorgungssicherheit durch länderübergreifende Kooperation. Im Fall einer Gasmangellage verpflichten sich die Vertragsstaaten, sich gegenseitig zu unterstützen – insbesondere bei der Versorgung sogenannter geschützter Kunden, wie Haushalte und systemrelevante Einrichtungen. Diese Solidarität ist ein Ausdruck europäischer Zusammenarbeit und ein wichtiger Pfeiler für die Resilienz der Energieversorgung in Krisenzeiten.

Konkret ermöglicht das Abkommen der Schweiz, in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen, bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren zudem, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken.

In der Schweiz besteht bislang kein Gasversorgungsgesetz, welches die Grundlage für die Umsetzung des Abkommens bieten könnte. Deshalb soll die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) mit der operativen Umsetzung des Abkommens beauftragt werden. Dies ist erforderlich, da es in der Schweiz keinen von der Gaswirtschaft entflochtenen Marktgebietsverantwortlichen gibt, der die Aufgabe wahrnehmen könnte.

Das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Abkommens und der zur Umsetzung erforderlichen Verpflichtungskredite fand verkürzt von Mitte Mai bis Mitte Juni 2024 statt. Das Abkommen und die zwei Bundesbeschlüsse zu den Verpflichtungskrediten wurden in der Frühlingsession durch das Parlament genehmigt. Das Abkommen war dem fakultativen Referendum unterstellt, jedoch verstrich die Frist hierfür ungenutzt am 30. Juni 2025.

2. Zur Vorlage

Zu Art. 1

Der Regierungsrat ist weiterhin damit einverstanden, dass Swissgas die Umsetzung des trilateralen Abkommens übertragen wird. Da im derzeitigen System kein von der Gaswirtschaft entflochtener Marktgebietsverantwortlicher existiert, stellt dies einen gangbaren Weg dar. Gleichzeitig stellt er weiterhin die erhebliche Bedeutung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG), mit welchem ein solcher Marktgebietsverantwortlicher eingeführt werden würde, für dieses Abkommen fest. Er regt daher eine zügige Vorlage des GasVG an. Zudem wünscht er sich mehr Klarheit über die Relevanz des GasVG zum vorliegenden Solidaritätsabkommen und zugehöriger Verordnung.

Antrag 1

Im erläuternden Bericht ist die Relevanz des GasVG für die Umsetzung des trilateralen Solidaritätsabkommens auszuführen. Es ist insbesondere auch darzulegen, ob ein Marktgebietsverantwortlicher nach Einführung des GasVG die Rolle von Swissgas übernehmen soll.

Zu Art. 2

Die Auflistung der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden trägt der Komplexität, der zur sicheren Ver- und Entsorgung notwendigen Betriebe und deren Zusammenspiel nur ungenügend Rechnung. So sind insbesondere Logistikdienstleitungen für die Ver- und Entsorgung in ihrem Ablauf stark optimiert und auch aufgrund der involvierten Betriebe entsprechend komplex. Es ist unklar, welche Betriebe genau unter Art. 2 der Verordnung über Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage fallen. Zudem sollen Betriebe, welche (auch) zu den Produzenten der Lebensmittelgrundversorgung zählen, explizit aufgeführt werden. Die Abgrenzung zwischen Grundnahrungsmitteln und weiteren Lebensmitteln kann zum Beispiel mithilfe des NOGA-Codes eines Betriebs vorgenommen werden.

Der Regierungsrat hat auf diese zentrale Thematik bereits in seiner Stellungnahme zu der vorangehenden, oben genannten Vorlage hingewiesen.

Antrag 2

Zumindest im erläuternden Bericht ist auszuführen, wie die Komplexität der zur Ver- und Entsorgung notwendigen Logistikprozesse unter Anwendung des Solidaritätsabkommens abgebildet werden kann. Hierfür ist insbesondere auf die Komplexität der Logistikprozesse und deren Umgang im Solidaritätsabkommen einzugehen.

3. Zusätzliche Anregungen

Der Regierungsrat hält an seiner bereits in der Stellungnahme über die Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung vorgebrachten Anregung fest, auch ein Solidaritätsabkommen mit Frankreich auszuhandeln, sofern bestehende bilaterale Staatsverträge aus Sicht des Bundesrats nur ungenügend zur Solidarität in der Gasversorgung beitragen könnten.

Die Schweizer Gasindustrie verfügt über namhafte Speichervolumen in Frankreich. Zudem importiert die Westschweiz und die Nordwestschweiz (sowie Teile der französischen Genferseeregion mit Transit durch die Schweiz) Erdgas aus dem westlichen Nachbarland. Frankreich verfügt über zahlreiche Importhäfen für Liquefied Natural Gas (LNG), welche zur Diversifizierung der Bezugsquellen beitragen. Schlussendlich wurde eine bessere Durchlässigkeit des inländischen Netzes von der Westschweiz in die Ostschweiz sichergestellt.

Weitere Themen im Zusammenhang mit diesem und potenziellen Solidaritätsabkommen, betreffen die Sicherstellung ausreichender Transitzapazitäten, die Auferlegung einer Importpflicht sowie die Verrechnung der Massnahmen. Da diese Elemente des Abkommens hoheitliche Aufgaben darstellen, sind sie entsprechend zu vereinbaren und zu legitimieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin